

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 429/73

B E S C H L U S S

in d er Entschädigungssache

Jan A [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Dänemark,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 29. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigung von Personen, bei denen die nationalsozialistischen Dienststellen von einer Zugehörigkeit zu einer verbotenen Organisation oder Widerstandsbewegung ausgegangen sind und deshalb aus Sicherheitsgründen vorbeugende Maßnahmen gegen sie ergriffen haben (vgl. BGH RZW 1969, 572; 573). Das Oberlandesgericht hat bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt daher die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Schluss zu Recht als widerlegt angesehen. Insbesondere ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter feststellt, daß der Kläger im wesentlichen

wegen der von ihm ausgehenden Gefahr für die Sicherheit der deutschen Besatzungsmacht in Polen geschädigt worden sei, weil die Organisation der polnischen Pfadfinder in westen Kreisen ihrer Mitglieder dem polnischen Widerstand nahe gestanden habe oder gar im Widerstand aktiv tätig gewesen sei.

Es ist auch nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgesicht die Frage, ob die polnische Pfadfinderorganisation härter als die entsprechenden Organisationen im westen westeuropäischen Ausland verfolgt worden sei, offen läßt und auf das vom Kläger im Einzelfall ausgehende Sicherheitsrisiko abstellt. Dieses kann in Polen größer gewesen sein als in westeuropäischen Ländern.



JLaw - Besetze dein Urteil
Kostenlos
Über 200.000 Urteile
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS